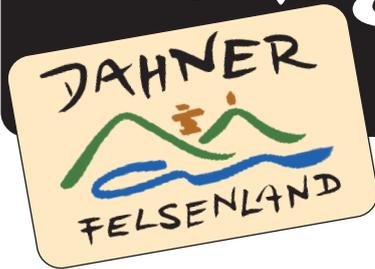


Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

53. Jahrgang / Woche 07 / Ausgabetag: Donnerstag, 12. Februar 2026

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

FASCHING IM DAHNER FELSENLAND

Bundenthal

Montag,
16.02.2026, um 14 Uhr
„Rosenmontagsumzug“



**Bruchweiler -
Bärenbach**

Dienstag, 17.02.2026,
um 13:59 Uhr
„großer Faschingsumzug“
anschl. Straßenfasching
in der Ortsmitte

Dahn

Sonntag, 15. Februar 2026, 13:33 Uhr
56. traditioneller Faschingsumzug

Durch die Straßen von Dahn - anschließend Straßenfasching

Veranstalter: Karnevalverein Elwetritsche e.V. & Stadt Dahn





AdobeStock | © Dirk

Wirtschaftsdialog

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Wir laden Sie zum Wirtschaftsdialog im Dahner Felsenland ein!

Ganz gleich ob Start-up, Solo-Selbständiger oder Traditionsunternehmen – beim Wirtschaftsdialog stehen Ihre Anliegen im Mittelpunkt. Nutzen Sie die Gelegenheit, um:

- offen über Herausforderungen, Ideen und Chancen in Ihrer Verbandsgemeinde zu sprechen,
- Einblicke in die vielfältigen Aktivitäten und Angebote der IHK Pfalz und ihrer Partner zu erhalten,
- wertvolle Kontakte zu knüpfen und Ihr Netzwerk zu erweitern.

Seien Sie dabei – wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Jonas Klein
 ☎ 06331 523-2611 | @jonas.klein@pfalz.ihk24.de

IHK Pfalz, Dienstleistungszentrum Pirmasens
 Adam-Müller-Straße 6 | 66954 Pirmasens



23.02. 
2026

18:00 - 20:00 Uhr 

Altes E-Werk
 Pestalozzistraße 13 
 66994 Dahn



Wir bitten um Anmeldung bis
 zum 22. Februar 2026
 Die Teilnahme ist kostenlos.

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	(0 63 92) 92 32 90

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

14.02./15.02.2026

Zahnärztliche Praxis Dr. Stefan Schneider, Kaiserstr. 4a,
66955 Pirmasens, Tel.: (0 63 31) 77 001

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 13.02.2026 12:00 Uhr

bis Samstag, 14.02.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Prill, Alzheimer Weg 1a, 76863 Herxheim,
Tel.: (0 72 76) 65 14

Samstag, 14.02.2026 12:00 Uhr

bis Sonntag, 15.02.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Kaspers, Bahnhofstr. 26, 76870 Kandel,
Tel.: (0 72 75) 23 01

Sonntag, 15.02.2026 12:00 Uhr

bis Montag, 16.02.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Katzenscheune, Frühmeß-Str. 18,
76831 Ilbesheim, Tel.: (0 63 41) 34 73 00

Apothekennotdienst

Der Ansgagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer
(www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen
Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an
Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die
Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt
gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für
Mittwochnachmittag an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem
Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

18.02.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Kur-Apotheke, Wasgau Apotheke

25.02.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

04.03.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

11.03.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch
von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 08.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**
Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des
Klärwärtersonnals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.
Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen
von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter
der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Per-
sonals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner
Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-
Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein
Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen. Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinden Bobenthal, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Stadt Dahn, Erfweiler, Erlenbach bei Dahn, Fischbach bei Dahn, Hirschthal, Ludwigswinkel, Niederschlettenbach, Nothweiler, Rumbach, Schindhard und Schönau (Pfalz) wird in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland,
Bürgersaal, Schulstraße 29, 66994 Dahn,

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten

von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.03.2026 bis 12:00 Uhr, bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland,
Bürgersaal, Schulstraße 29, 66994 Dahn,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06.03.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 48 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.

- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 01.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 06.03.2026) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde-/Verwaltung¹⁾ gelangt ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20.03.2026, **15 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.dahner-felsenland.net zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: wahl@dahner-felsenland.de.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebene

nen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher Stimmzettelschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Dahn, den 05.02.2026
gez. Holger Zwick
Wahlleiter
Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Verbandsgemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 19. Februar 2026, 19:00 Uhr,

im Dorfgemeinschaftshaus Rumbach, Kirchdöll 2, 76891 Rumbach, eine Sitzung des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Vollzug der Baugesetze;
17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Dahner Felsenland im Bereich der OG Schönau
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 2 (2) BauGB.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.
 - c) Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht
2. Grundschule Fischbach bei Dahn;
Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage
3. Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG) Rheinland-Pfalz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
4. Darlehensaufnahme aufgrund der haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Haushaltsjahre 2025 und 2026
5. Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“;
Anmeldungen von Maßnahmen für das Regionalbudget des Landkreises Südwestpfalz
6. Informationen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

7. Vertragsangelegenheiten
8. Informationen des Bürgermeisters

Dahn, den 06.02.2026

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland informieren:

Liebe Bade- und Saunagäste,

aufgrund von Modernisierungsarbeiten an der Badewassertechnik bleibt das Felsland Badeparadies vom 15.02.2026 bis einschließlich 29.03.2026 geschlossen.

Sollten die Arbeiten planmäßig abgeschlossen werden, freuen wir uns, Sie ab dem 30.03.2026 wieder begrüßen zu dürfen.

Ihr Felsland Badeparadies-Team

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter (m/w/d)

für das Sachgebiet Soziales, Asyl, Rente.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Betreuung der Asylbewerber im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Prüfung und Bearbeitung der Anträge für einmalige und laufende Leistungen nach dem AsylbLG
- Verwaltung von Wohnraum für Asylbewerber; Optimierung der Migrations- und Integrationsarbeit, Zusammenarbeit mit Dritten
- Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern und sonstigen sozialen Aufgaben (u. a. Auskunft und Beratung, Entgegennahme von Anträgen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen, Anträge nach dem Schwerbehindertengesetz)
- Sozialer Wohnungsbau sowie Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz
- Aufgaben nach den Sozialversicherungsgesetzen (u. a. Auskunft und Beratung, Aufnahme von Rentenansprüchen und Weiterleitung an den Versicherungsträger)
- Organisation von Seniorenveranstaltungen der Ortsgemeinden

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. artverwandte vergleichbare Ausbildung
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie eine strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung im öffentlichen Dienst
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8a TVöD
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 27.02.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Herr Sven Illig - Tel: (0 63 91) 91 96 - 200

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter (m/w/d)

im Bereich Zahlungsabwicklung.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Auswertung offener Postenlisten und Aufbereitung der Fälle; Vorbereitung der Vollstreckungsfälle,
- Aufarbeitung der Insolvenzakten,
- Klärung von rückständigen Forderungen,
- Guthabenerstattung prüfen, Veranlassung der Aufrechnung und Rückerstattung ungeklärter Zahlungsein- und -ausgänge (Verwahrgeld/Vorschüsse),

- Allgemeines Forderungsmanagement: Vorschläge und ggf. Entscheidung über Niederschlagung von Haupt- und Nebenforderungen; Bearbeitung von Mahnsperren, Führung und Überwachung der Verwahrgelder,
- Erfassung von Amtshilfeersuchen Dritter; Erstellung von schriftlichen Anfragen an die betreffenden Stellen zwecks weiterer Veranlassung.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, artverwandte vergleichbare Ausbildung oder Abschluss in einem kaufmännischen Bereich
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein befristetes Arbeitsverhältnis bis 31.12.2027 in Vollzeit, alternativ auch in Teilzeit möglich
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 27.02.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Frau Verena Feulner-Germann - Tel: (0 63 91) 91 96 - 160

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Ferienbetreuungsmaßnahmen 2026 für Grundschul Kinder in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund der Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum Schuljahr 2026/2027 werden die Ferienbetreu-

ungsmaßnahmen für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 weiter ausgebaut und auf Landkreisebene einheitlich organisiert. Der bisherige Elternbeitrag für die Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland war nicht kostendeckend und musste deshalb neu kalkuliert werden. Gemeinsam mit dem Landkreis Südwestpfalz und den umliegenden Verbandsgemeinden wurde der Teilnahmebeitrag ab sofort für alle Maßnahmen im Landkreis auf 160 € pro Kind/Woche festgelegt. Darin inbegriffen sind weiterhin alle Kosten für Programm, Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Material, Mittagessen, Getränke und Versicherung.

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland bietet ab diesem Jahr neben **drei Wochen in den Sommerferien** und **zwei Wochen in den Herbstferien** erstmalig auch eine Ferienbetreuungsmaßnahme in der **ersten Osterferienwoche** an. Um dieses erweiterte Ferienbetreuungsangebot durchführen zu können, werden Maßnahmen zum Teil auch an Dienstleister im Bereich der Jugendarbeit fremdvergeben.

Alle Ferienbetreuungsmaßnahmen im Landkreis wurden im Programm „Feripro“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz auf folgender Webseite zentral eingestellt:

<https://lksuedwestpfalz.feripro.de>

Interessierte Eltern können Ihre Kinder noch **bis zum 27. Februar 2026** über „Feripro“ bei den gewünschten Ferienbetreuungsmaßnahmen online anmelden. Sind die Betreuungsplätze vergeben, wird eine Warteliste erstellt. Sie erhalten nach der Anmeldung eine automatisierte Rückmeldung.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ab sofort ausschließlich online über „Feripro“ erfolgen und nicht wie bisher schriftlich über die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die:

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Frau Nina Veiock
Tel.: (0 63 91) 91 96-1 45

An alle Bürger der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Aufgrund der neuen Vorgabe einer EU-Verordnung für Echtzeitüberweisungen bzw. generell SEPA-Überweisungen werden künftig bei allen Überweisungen die Angaben zum Zahlungsempfänger mit den Daten abgeglichen, welche bei der Bank des Zahlungsempfängers gespeichert sind.

Dies bedeutet, die IBAN und der Zahlungsempfänger müssen zusammenpassen, sonst wird die Überweisung nicht mehr ausgeführt.

Bei Zahlungen an die Verbandsgemeinde:

Allgemein

z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, WkB, Essensgeld, etc.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
Kreditinstitut: Sparkasse Südwestpfalz
IBAN: DE40 5425 0010 0070 0003 44
BIC: MALADE51SWP

Bußgelder

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Dahn
Kreditinstitut: Postbank
IBAN: DE42 5451 0067 0216 8786 78
BIC: PBNKDEFF545

Bei Zahlungen an die Verbandsgemeindewerke:

Wasser/Abwasser, sonstiges

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

IBAN: DE58 5489 1300 0070 9265 04

BIC: GENODE61BZA

Strom

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG
IBAN: DE83 5489 1300 0070 9265 39
BIC: GENODE61BZA

Energie Südwest (Photovoltaik)

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG
IBAN: DE14 5489 1300 0070 9265 20
BIC: GENODE61BZA

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert:

Antrag für die unentgeltliche Schulbuchausleihe 2026/27 bis 16. März stellen

Noch bis 16. März können Anträge für die unentgeltliche Ausleihe von Schulbüchern bei den zuständigen Verwaltungen eingereicht werden. An der Schulbuchausleihe teilnehmen können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem kommenden Schuljahr 2026/27 eine allgemeinbildende Schule, eine Fachoberschule an einer Realschule plus oder an der Berufsbildenden Schule, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule oder die Höhere Berufsfachschule besuchen.

Die Schulbuchausleihe für die Grundschulen wird von den Verbandsgemeinden betreut; ausgenommen davon ist die Schule in Vinningen. Für folgende Schulen organisiert die Kreisverwaltung die Schulbuchausleihe:

- Grund- und Realschule plus in Vinningen
- Realschule plus in Dahn
- Realschule plus in Hauenstein
- Realschule plus in Rodalben
- Integrierte Gesamtschule in Contwig
- Integrierte Gesamtschule in Thaleischweiler-Fröschen
- Integrierte Gesamtschule in Wald Fischbach-Burgalben
- Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium in Dahn
- Berufsbildende Schule in Rodalben

Es gibt zwei Arten der Schulbuchausleihe: die unentgeltliche bei Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe gegen Gebühr.

Für die unentgeltliche Schulbuchausleihe wurden im Januar die entsprechenden Antragsformulare durch die Schulen verteilt. Wer keinen Antrag erhalten hat, wird gebeten, sich direkt an die Schule zu wenden, die das Kind besucht. Online können dabei Zeit, Porto und Wege gespart werden – auch mit dem Smartphone. Der Antrag kann papierlos auf www.lksuedwestpfalz.de ausgefüllt werden, auch zugehörige Einkommensnachweise kann man dort hochladen. Den Antrag findet man online unter www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/online-dienste/.

Die Anträge müssen bis spätestens 16. März bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Schulen, eingereicht werden. Gehen sie nach dieser Frist ein, können sie nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ob der Antrag bewilligt wurde, erfahren die Antragstellenden mit den entsprechenden Bescheiden, die bis Mai 2026 verschickt werden.

Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit gelten Einkommensgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese liegen bei Schülerinnen und Schülern, die im gemeinsamen Haushalt der sorgeberechtigten Eltern leben, bei

- einem Kind bei 26.500 Euro
- zwei Kindern bei 30.250 Euro
- drei Kindern bei 34.000 Euro

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser Betrag um zusätzliche 3750 Euro. Maßgebend ist dabei das Einkommen beider Elternteile (aus 2024 oder 2025).

Dagegen beträgt die Einkommensgrenze bei Schülerinnen und Schülern, die nur im Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils leben, bei

- einem Kind bei 22.750 Euro
- zwei Kindern bei 26.500 Euro
- drei Kindern bei 30.250 Euro

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser Betrag um zusätzliche 3750 Euro.

Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit sollte daher nur gestellt werden, wenn das Einkommen die vorgenannten Einkommensgrenzen einhält. Wird die Einkommensgrenze überschritten, ist die Ausleihe gegen Gebühr möglich. Die Anmeldung dafür erfolgt über das Elternportal zwischen 8. Mai und 2. Juni. Die für eine Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten werden durch die Schulen spätestens im Mai verteilt.

Rund um das Thema Schulbuchausleihe finden Interessierte unter www.lmf-online.rlp.de online allgemeine Informationen. Konkrete Fragen beantworten die Mitarbeiter des Schulreferats bei der Kreisverwaltung per E-Mail unter schulbuchausleihe@lksuedwestpfalz.de oder unter (0 63 31) 809 -5 48 telefonisch.

Brut- und Setzzeit ab 1. März: Untere Naturschutzbehörde informiert

Am 1. März beginnt die allgemeine Brut- und Setzzeit – und damit auch das gesetzliche Verbot, Gehölze zu schneiden. Das bedeutet, dass viele Gehölzarbeiten wie Baumfällungen und Heckenschnitte zum Schutz der Tierwelt dann grundsätzlich erst wieder ab 1. Oktober erfolgen dürfen. Geregelt ist das in Paragraph 39, Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

„Hintergrund der zeitlichen Beschränkung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Blüten- und Nahrungsangebots für Insekten während des Sommerhalbjahres und der Schutz unserer hecken- und baumbrütenden Vogelarten“, erläutert die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz. „Aber auch andere Tiergruppen profitieren von den Schutzzeiten, etwa Kleinsäuger wie Igel. So werden Tiere und ihr Nachwuchs während ihrer aktiven Lebensphase nicht gestört oder gar verletzt.“

Während ein schonender Form- und Pflegeschnitt grundsätzlich erlaubt ist, braucht es für weitere Maßnahmen eine Freistellung von den Verböten. Informationen zu den wichtigsten Eckpunkten der erlaubten Gehölzarbeiten liefert die Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz www.lksuedwestpfalz.de. Dort den Punkten Bürgerservice – Abteilungen - Bauen und Umwelt – Umwelt - Baumfällungen, Hecken und Gehölzschnitte während der Vegetationszeit (1. März – 30. September) folgen oder diesem Link: www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/bauen-und-umwelt/umwelt/baumfaellungen-hecken-und-gehoeelzschnitte/.

Zudem weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass bei Gehölzrückschnitten unabhängig von der Jahreszeit sowie einer möglichen Freistellung immer der gesetzliche Artenschutz zu beachten ist. Werden bei den Arbeiten artenschutzrechtliche Verstöße verursacht, ist das eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet wird. So empfiehlt es sich vor jedem Rückschnitt, die Gehölze auf Nester sowie Tiere hin zu überprüfen. Werden Nester oder Tiere entdeckt, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Tiere das Gehölz verlassen haben beziehungsweise die Jungenaufzucht beendet ist. Sollte die Maßnahme jedoch dringlich sein – etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit –, sollten Bürger umgehend die Untere Naturschutzbehörde kontaktieren. Ebenso, falls etwas unklar ist. Kontakt: E-Mail umwelt@lksuedwestpfalz.de, Telefon (0 63 31) 809 - 222 sowie -227, -286 und -682.

Die Untere Naturschutzbehörde rät daher, die Zeit bis Ende Februar zu nutzen, um Sträucher und Hecken zu schneiden. Es empfiehlt sich, solche Arbeiten aufgrund der gesetzlichen Regelungen rechtzeitig zu planen.

Zudem bittet die Untere Naturschutzbehörde die Bürger ab März um erhöhte Rücksichtnahme und um ein umsichtiges Verhalten in der freien Natur und Landschaft, da die Setzzeit auch bei anderen Wildtieren beginnt, die nicht an Gehölze gebunden sind. Störungen durch den Menschen in dieser sehr sensiblen Lebensphase der Wildtiere, auch durch freilaufende Hunde im Wald, können dazu führen, dass die gestressten Elterntiere die Jungen verlassen und diese dann kaum überleben können.

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert:

Sportlerehrung des Landkreises: Jetzt Vorschläge einreichen

Der Landkreis Südwestpfalz wird am 20. März seine nächste Sportlerehrung ausrichten. Dabei sollen Spitzensportler und Spitzensportlerinnen für ihre Leistungen und Persönlichkeiten des Sports für ihre langjährige und verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrung erfahren.

Die Sportlerehrung orientiert sich an den Richtlinien zur Ehrung von Sportlern und Sportförderern des Landkreises Südwestpfalz vom Juni 2005. Geehrt werden können Sportler, die im Landkreis Südwestpfalz wohnen beziehungsweise Mitglied eines im Landkreis Südwestpfalz ansässigen Vereins sind. Die Ehrung kann ab der Erringung einer Landesmeisterschaft, beispielsweise der Rheinland-Pfalz-Meisterschaft, erfolgen.

Vorschläge für die Sportlerehrung können bis 20. Februar bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz eingereicht werden, Abteilung Jugend, Familie und Sport, Zimmer E 108, Telefon (0 63 31) 809 -114, Fax 809-8114, E-Mail s.mauchel@lksuedwestpfalz.de. Die Leistungen der Sportler und Sportlerinnen sind durch Siegerurkunden beziehungsweise Ergebnislisten nachzuweisen.

Förderung für „Kleinstprojekte“ in der Region Pfälzerwald plus – jetzt Anträge einreichen!

Die LEADER-Region Pfälzerwald plus startet einen erneuten Aufruf zur Einreichung von Kleinstprojekten im Rahmen des Regionalbudgets. Der Aufruf steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Fördermittel. Insgesamt stehen der Region bis zu 66.666 € zur Verfügung.

Voraussetzung für einen Antrag sind: die Projekt-Gesamtkosten dürfen max. 20.000 € betragen. Kommunen, Vereine und Verbände sowie Privatpersonen aus der LEADER-Region können ab sofort **bis zum 20. März** Anträge für Projekte einreichen, die zu den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie passen. Dazu gehören unter anderem die Erhaltung und Ausstattung dorfgemäßer Gemeinschafts- oder Erholungseinrichtungen sowie deren Weiterentwicklung.

Aufgrund der eng gesteckten zeitlichen Abläufe empfiehlt die Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus, sich bei den Anträgen insbesondere auf Beschaffungsmaßnahmen zu konzentrieren.

Am 21. April wählt der Vorstand der LAG die Projekte zur Förderung aus. Die geförderten Projekte müssen nach Abschluss eines Vertrages bis Ende des Jahres umgesetzt werden.

Die Förderhöhe beträgt 30-80% der Nettoinvestition – abhängig von der Rechtsform der Antragstellenden.

Schon seit 2019 konnten über dieses Förderprogramm viele Projekte unterstützt werden, die insbesondere die Dorfentwicklung positiv beeinflusst haben: Treffpunkte wurden geschaffen und ausgebaut, das dörfliche Erscheinungsbild aufgewertet und Investitionen in touristische Angebote getätigt.

Informationen zum Projektauftrag, zu den Auswahlkriterien und allen Rahmenbedingungen sind unter www.pfaelzerwaldplus.de abrufbar.

Mikrozensus 2026: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2026 verteilt werden in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte zum Mikrozensus befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter: <https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/mikrozensus>.

Der Mikrozensus...

- ist eine sogenannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Bei rund 50 Prozent der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Aus den Ortsgemeinden



Bobenthal

www.bobenthal.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Urlaub des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Markus Keller ist ab **15. Februar bis 31. März 2026** im Urlaub.

Die Vertretung übernimmt der 1. Beigeordnete Steffen Müller. Sie erreichen ihn unter: (0 63 94) 34 999 54.

Es wird um Beachtung gebeten.

Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29

UNSERE ÖFFNUNGZEITEN:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr



Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bruchweiler-Bärenbach

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bruchweiler-Bärenbach werden hiermit zu der am

**Donnerstag, den 05. März 2026, 19.00 Uhr, im,
Heimatsaal in Bruchweiler-Bärenbach, Raiffeisenstraße 15**

stattfindenden Versammlung öffentlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Bruchweiler-Bärenbach an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insofern nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Die Liste der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen liegt in Zimmer 108 in der Verbandsgemeindeverwaltung Dahrer Felsenland, Schulstraße 29 in Dahn, in der Zeit **vom 16. Februar bis einschließlich 02. März 2026** jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus. Änderungswünsche an den von Ihnen eingebrachten Grundflächen in diesem Verzeichnis können durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachgewiesen werden. Ab dem 03. März 2026 gilt das Mitgliederverzeichnis als rechtskräftig.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksfläche (§ 11 Abs. 4 Landesjagdgesetz).

Die Versammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Jagdverpachtung ab dem 01.04.2026
2. Jahresrechnung für das Jagdjahr 2024/2025 mit Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reinerlöses aus dem Jagdjahr 2026/27 mit Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Abschluss einer Abschussvereinbarung für das Jagdjahr 2026/27
5. Wünsche und Anregungen

Bruchweiler-Bärenbach, den 5. Februar 2026
gez. Lothar Burkhart
Jagdvorsteher

Faschingsumzug in Bruchweiler-Bärenbach

Am Fastnachtienstag, dem 17. Februar 2026, veranstalten die örtlichen Vereine mit der Ortsgemeinde einen Faschingsumzug. Der Umzug beginnt um 13:30 Uhr.

Er stellt sich in der Dorfstraße auf und nimmt folgenden Verlauf: **Dorfstraße – Raiffeisenstraße - Wiesenstraße und löst sich in der Wiesenstraße auf**

Im Anschluss an den Umzug findet auf dem Dorfplatz eine Straßenfasnacht statt. Dieser Bereich ist für den Verkehr von 09:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr gesperrt. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung des fließenden Verkehrs und des Umzuges am Veranstaltungstag ab 13:30 Uhr im gesamten Verlauf der Umzugsstrecke

beidseitig Halteverbot angeordnet ist. Dort abgestellte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Bitte helfen Sie alle mit, dass der Faschingsumzug in Bruchweiler-Bärenbach reibungslos ablaufen kann. Für die notwendigen Einschränkungen und Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

	<h2 style="margin: 0;">Bundenthal</h2> <p style="margin: 0;">www.bundenthal-pfalz.de</p>
<p style="margin: 0;">Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey, nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05</p>	

Faschingsumzug in Bundenthal

Am Rosenmontag, dem 16. Februar 2026, veranstalten die örtlichen Vereine mit der Ortsgemeinde einen Faschingsumzug. Der Umzug beginnt um 14:00 Uhr.

Er stellt sich in der Hauptstraße auf und nimmt folgenden Verlauf: **Hauptstraße (L 478) – Schulstraße - Hermann-Eicher-Platz - Weißenburger Straße und löst sich dort auf**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherung des fließenden Verkehrs und des Umzugs am Veranstaltungstag ab 14:00 Uhr im gesamten Verlauf der Umzugsstrecke beidseitig Halteverbot angeordnet ist. Dort abgestellte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Rumbach und Nothweiler bzw. in umgekehrter Richtung.

Bitte helfen Sie alle mit, dass der Faschingsumzug in Bundenthal reibungslos ablaufen kann. Für die notwendigen Einschränkungen und Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

	<h2 style="margin: 0;">Busenberg</h2> <p style="margin: 0;">www.busenbergl.de</p>
<p style="margin: 0;">Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller, montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels</p>	

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 26.01.2026

Der Ortsgemeinderat Busenberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaub-

nis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

(2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Busenberg während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungspakete zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Busenberg, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Busenberg, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3**Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit****(1) Werbung in der Wahlkampfzeit**

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbepлакate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Busenberg darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 10 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelpлакate Rücken an Rücken). Ein Doppelpлакат oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelpлакate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese

Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6**Aufgrabungen oder Verankerungen**

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7**Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung**

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8**Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger

können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Busenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Busenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Busenberg, den 26.01.2026
gez. Christof Müller
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 26.01.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 26.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

	<h2 style="margin: 0;">Dahn</h2> <p style="margin: 0;">www.dahn.de</p>
<p style="margin: 0;">Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick, nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281</p>	

Einberufung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Dr. Stephan Oberhauser hat sein Ratsmandat im Stadtrat der Stadt Dahn niedergelegt. Als nächster, noch nicht berufener Bewerber der Wählergruppe Zwick mit der höchsten Stimmenzahl wurde Herr Maximilian Barlang, Hohlgrasse 4, 66994 Dahn, einberufen.

Dahn, den 02.02.2026
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Fastnachtsumzug in Dahn

Am Sonntag, den 15. Februar 2026, findet der traditionelle Fastnachtsumzug in Dahn statt. Der Umzug beginnt um 13:30 Uhr. Er stellt sich in der Straße „Am Kreuzstein und Am Griesböhl“ auf und nimmt folgenden Verlauf:
Geschwister-Scholl-Straße, Schloßstraße, Schulstraße, Marktstraße, Weißenburger Straße und löst sich in der Weißenburger Straße auf

Für die Verkehrsteilnehmer und die innerhalb der Umzugsstrecke wohnenden Anlieger ergehen folgende wichtige Hinweise:

- 1) Die Ortsdurchfahrt Dahn ist in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Verkehr gesperrt.
Die Sperrung muss wegen Sicherungsmaßnahmen der Veranstaltungsfläche früher als in den vergangenen Jahren veranlasst werden. Der Verkehr wird aus Richtung Hinterweidenthal ab Abzweigung Salzwoog und aus Richtung Bad Bergzabern ab Abzweigung Bruchweiler-Bärenbach großräumig umgeleitet.
Die Umleitungsstrecke ist entsprechend ausgeschildert.
- 2) Die gesamte Umzugsstrecke wird am Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr für den Verkehr gesperrt. Der Fahrzeugverkehr von und nach Erfweiler erfolgt über die großräumige Umleitung B 427 – Dahn/Reichenbach – K 39 – Erfweiler bzw. in

umgekehrter Richtung. Die Zufahrt zum Hasenberg erfolgt über die Pirmasenser Straße, Äußermühlstraße und Ludwigstraße.

- 3) Im Anschluss an den Umzug bleibt die Marktstraße (B 427) von der Einmündung Schulstraße (K 39) bis zum Verbindungssträßchen Hasenberg/Weißenburger Straße wegen der Straßenfastnacht bis ca. 22:00 Uhr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Erfweiler/Dahn-Reichenbach.
- 4) Zur Sicherung des Umzuges ist am Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr im gesamten Verlauf der Umzugsstrecke beidseitig Halteverbot angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass dort abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden müssen. Ebenso wird in der Hohlgasse und der Vogelsbergstraße beidseitig Halteverbot angeordnet, diese Straßen dienen als **Notwege für Rettungsdienst und Feuerwehr**
- 5) Im Verlauf der drei Ortseingänge sind Hinweisschilder auf Parkmöglichkeiten angebracht. Besucher werden gebeten, diese Parkmöglichkeiten zu nutzen und notfalls einen Fußweg in Kauf zu nehmen.
- 6) Da ein großer Besucherstrom zu erwarten ist, wird die Bevölkerung, insbesondere die Anlieger der Umzugsstrecke gebeten, ihre Fahrzeuge im privaten Bereich abzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen Bauarbeiten an der Wieslauterbahn keine Züge nach Dahn fahren.

Bitte helfen Sie mit, dass die beliebte Großveranstaltung in Dahn reibungslos ablaufen kann. Für die notwendigen Einschränkungen und Beeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Stadt Dahn

Der Nutzungsberechtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Dahn ist verstorben:

Grab Feld W, Reihe 3, Nummer 179-180 (Wahldoppelgrab (Sarg))

In der Grabstätte bestattet sind:

- Johann, Josef, verstorben am 23.01.1984
- Johann, Karolina, verstorben am 30.05.1975
- Johann, Franz, verstorben am 02.06.1964

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird, ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Dahn, den 12.02.2026

gez. Holger Zwick

Stadtbürgermeister

	<h2 style="margin: 0;">Fischbach</h2> <p style="margin: 0;">www.fischbach-bei-dahn.de</p>
<p style="font-size: small; margin: 0;">Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner, dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204</p>	

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn (Gästebeitragsatzung) vom 15.12.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) und der §§2 und 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

(GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Ortsgebiet der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn, einschließlich des Ortsteils Petersbächel.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

§ 4

Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
 - (a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
 - (b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
 - (a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - (b) Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung ab 80 v. H., wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
 - (c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H., wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
 - (d) Zweitwohnungsinhaber.
 - (e) Personen, die berufsbedingt im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen.
 - (f) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Abs. 1 (a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstigen geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigung des Gästebeitrages

Der Gästebeitrag wird um 50 % ermäßigt für Schüler, in Berufsausbildung befindliche Minderjährige und für Studenten bis zum 25. Lebensjahr. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Schüler- und Studentenausweis) ist vorzulegen.

§ 6

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung 1,50 €.
- (3) Für mitgebrachte Hunde ist durch den beitragspflichtigen Halter oder Besitzer ein Beitrag in Höhe von 0,50 € pro Übernachtung zu entrichten. Davon ausgenommen sind Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser und sonst hilfloser

Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7

Beginn der Beitragspflicht und -schuld, Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2), die Gästebeitragsschuld mit der Übernachtung. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 8

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Beherbergungsbetrieb hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Beherbergungsbetrieb hat für jedes Kalendervierteljahr (Quartal) bis zum 10. des folgenden Monats eine Gästebeitragsklärung nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Gästebeitragsklärung auf den 10. des folgenden Monats des letzten Kalendervierteljahres verschoben werden (10. Januar des Folgejahres).
- (5) Der Beherbergungsbetrieb hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und mit der Quartalsmeldung an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (6) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

§ 9

Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
 - Grund-/Zweitwohnungssteuer
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb entrichtet;
 2. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 8 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. entgegen § 8 Absatz 4 und 5 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
 6. entgegen § 8 Absatz 5 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 7. seinen Meldepflichten nach § 8 Abs. 4 und 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 15.12.2025
gez. David Leidner
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn (Gästebeitragsatzung) vom 15.12.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 15.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Ludwigswinkel

www.ludwigswinkel.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ruven Fritzingler,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Freitag, 20. Februar 2026, 19:00 Uhr,

im Rathaus Ludwigswinkel, Landgrafenstraße 25, eine Sitzung des Gemeinderates Ludwigswinkel stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe Erweiterung Dorfplatz;
 - a) Technische Ausstattung, Beleuchtung überdachter Freisitz
 - b) Außenputz überdachter Freisitz
2. Aktualisierung der Feuerwehrläne für das Daniel-Theysohn-Haus incl. Kita und Schullandheim; Auftragsvergabe
3. Pachtangelegenheiten
4. Sachstand zum Rechtsstreit Bebauungsplan Wochenendhausgebiet Hofstatt
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

7. Pachtangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ludwigswinkel, den 06.02.2026
gez. Ruven Fritzingler
Ortsbürgermeister

Klassenfotos gesucht!

Ortsgemeinde plant eine Ausstellung zum Thema „Dorfschule“

Der Arbeitskreis Dorfgeschichte plant im Herbst dieses Jahres eine Ausstellung zum Thema „Dorfschule“. Hierbei sollen Klassenfotos von möglichst allen Jahrgängen der Dorfschule in Ludwigswinkel ausgestellt werden. Die Ausstellung soll die Geschichte unserer Dorfschule erzählen und deshalb sind wir auf die Mithilfe der Ludwigswinklerinnen und Ludwigswinkler angewiesen.

Wer hat noch alte **Klassenfotos aus der Zeit der Volksschule/Dorfschule in Ludwigswinkel?** Wer kann dabei helfen, die Personen auf den Fotos richtig zuzuordnen und dadurch einen Teil zur Vervollständigung unseres Archives beitragen?!

Der Arbeitskreis Dorfgeschichte versucht in jedem Jahr zu unterschiedlichen Themen Ausstellungen zu organisieren. Hierbei soll insbesondere auch der Austausch zwischen den Besuchern im

Vordergrund stehen, um möglichst viele Informationen zu erhalten und für die nachfolgenden Generationen zu bewahren.

Die Fotos können zu den Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters (Montag von 18-19 Uhr) im Rathaus abgegeben werden. Gerne kann auch ein separater Termin vereinbart werden.

Ich hoffe auf eine rege Beteiligung und freue mich auf den Austausch!

Ruven Fritzingler
Ortsbürgermeister



Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

SAMSTAG 14/2 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Geführte Wanderung Felsenwanderung

Beginn: 9:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Hohe List

Der PWV Hohe List lädt zu einer Felsenwanderung am 21.02.2026 ein. 16 KM mit 400 hm zum Kalmereck Fels, Wendelinus Kapelle, Felsendusche, Franzosenkopf, Frauenfels, Hohe List, Treffpunkt 9Uhr30 Hauptparkplatz Hohe List

Treffpunkt: Hauptparkplatz Hohe List

SAMSTAG 14/2 Ortsgemeinde Bruchweiler - Bärenbach

Einladung zum Schlachtfest SG Bruchweiler

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** SG Bruchweiler

Ab 12:00 Uhr Wellfleisch mit Sauerkraut und Brot, Bratwurst mit Sauerkraut und Brot, Kaffee und Kuchen.

Treffpunkt: Sportheim SG Bruchweiler

SAMSTAG 14/2 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Kinderfasching im Sängenheim beim MGV

Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** MGV Waldeslust Bruchweiler 1923 e.V. Tolles Programm, Essen & Trinken, Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern! Konfetti nicht erlaubt!!! Eintritt frei!!!

Treffpunkt: Sängenheim Bruchweiler

SAMSTAG 14/2 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Einladung zum Obstbaumschnitt-Seminar

Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V. Obstbäume kräftig aufbauen und vital erhalten. Theoretische Einführung in die Obstbaum-Pflege. Danach geht es auf die Streuobstwiesen vom Reinighof zum praktischen Teil. Geleitet von Herr Ritthaler.

Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung Reinighof e.V.

Kosten: 25 €

MONTAG 16/2 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Prunksitzung Ludwigswinkel

Beginn: 19:31 Uhr **Veranstalter:** Sportverein Ludwigswinkel

Der Sportverein Ludwigswinkel veranstaltet auch in diesem Jahr eine Prunksitzung im Daniel-Theysohn-Haus. Einlass 18:30 Uhr Beginn 19:31 Uhr.

Treffpunkt: Daniel-Theysohn-Haus Ludwigswinkel

DIENSTAG 17/2 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Geführte Wanderung zum Schlachtfest nach Bobenthal

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach Heute Abmarsch 11 Uhr! Auf dem Rundwanderweg Teilberg geht es an Fasenacht zum Schlachtfest nach Bobenthal ins Sportheim.

Treffpunkt: Niederschlettenbach

DIENSTAG 17/2 Ortsgemeinde Bobenthal**Einladung zum Schlachtfest am Faschingsdienstag**

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** FC Bobenthal und Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Mit Kesselfleisch, Bratwurst und Hausmacher.

Treffpunkt: Sportheim Bobenthal

DIENSTAG 17/2 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach**HERINGSESSEN beim MGV im Sangerheim**

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** MGV Waldeslust Bruchweiler 1923 e.V. Am Faschingsdienstag ladt der MGV nach dem traditionellen Fasnachtsumzug ins Sangerheim ein.

Treffpunkt: Sangerheim Bruchweiler

MITTWOCH 18/2 Ortsgemeinde Bunderthal**Aschermittwoch: Heringessen im Sportheim Bunderthal**

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** Sportfreunde Bunderthal

Wir laden ein zum traditionellen Heringessen. Wir servieren hausgemachten Heringssalat, Limburger Salat und weier Kase mit Pellkartoffeln. Unsere Kuche ist von 12.00 -18.00 Uhr geffnet. Gerne auch zur Abholung (Gefae bitte mitbringen). Infos 0151-65124465 bei Claudia. Wir freuen uns auf euch.

Treffpunkt: Sportheim Bunderthal

DONNERSTAG 19/2 Stadt Dahn**VdK - Frauentreffen**

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Sozialverband VdK - OV Dahn

Gemutliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Treffpunkt: Cafe Zurn Dahn

Kosten: Verzehr auf eigene Kosten

SAMSTAG 21/2 Ortsgemeinde Bunderthal**Schlachtfest im Sportheim Bunderthal**

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** Sportfreunde Bunderthal

Wir laden ein zum Schlachtfest im Sportheim Bunderthal. Ab 12.00 Uhr bieten wir Kesselfleisch vom Buffet oder Bratwurste, dazu Sauerkraut u. Brot. Gerne auch zur Abholung (bitte Gefae mitbringen). Danach ab 14.45 Uhr Landesligaspiel SFB - TSG Trippstadt. Wir freuen uns auf euch. Infos 0151-65124465

Treffpunkt: Sportheim Bunderthal

SONNTAG 22/2 Ortsgemeinde Schindhard**Gefuhrte Tageswanderung**

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard

Tageswanderung mit PKW-Anfahrt - Luchs-Pfad bei Dahn - Schneiderfeld - Edersberg - Langental - Froschfelsen - Moosbachtal - Elwetritschfelsen - Wanderstrecke ca. 8 km - Wanderfuhrer: Klemm Hans-Peter

Treffpunkt: Bushaltestelle

HINWEIS

Die Verffentlichungen ber Kunstaussstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Buchereien und Recyclinghofe erscheinen regelmaig am ersten Donnerstag jeden Monats im amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers.

anderungswunsche zu den Verffentlichungen sind **bis spatestens eine Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin** an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter 06391 9196-126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen**KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:**

Bunderthal	Vorabendmesse	14.02.	18:00 Uhr
Busenberg	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	14.02.	18:00 Uhr
Dahn	Vorabendmesse	14.02.	18:00 Uhr
Hinterweidenthal	Sonntagsmesse	15.02.	09:00 Uhr
Schindhard	Sonntagsmesse	15.02.	10:30 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Sonntag, 15. Februar finden keine Gottesdienste in Hinterweidenthal und Dahn statt.

Nothweiler	Sonntag,	15.02.	09:00 Uhr
Ludwigswinkel	Sonntag,	15.02.	10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk,
Pestalozzistrae 13

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstrae 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers knnen Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weienburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de Gema § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes fur Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.

Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Erscheinung: wchentlich - jeweils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datentrager) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!